Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg

Krogh, Ferdinand

Berlin, 1877

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: GE III 2 G X 187

II. Die Differenzen des Holstein-Sonderburg'schen Hauses mit Prälaten, Ritterschaft und Landschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1451494

Visual Library

II.

Die Differenzen des Holstein-Sonderburg'schen Hauses mit Prälaten, Ritterschaft und Landschaft.

Die Verweigerung der Erbhuldigung. Die Zuziehung der Holstein-Sonderburg'schen zugekauften Güter und demnächst der Lehnsdistrikte zu den Contributionen und Collecten. Churbrandenburg'sche Intercession für den Herzog von Glücksburg.

Ueber die Differenzen des Holstein-Sonderburg'schen Hauses mit Prälaten, Ritterschaft und Landschaft findet sich im Geheimen Archiv zu Kopenhagen sub Nr. 1 «Abgetheilte schleswig'sche und holsteinische Herren» ein umfangreiches Material, das in drei Hauptabtheilungen die Zeit bis 1634, von da bis 1664 und endlich bis 1673 befasst. Soweit ersichtlich, sind die Eingaben der Herzöge, Gegenberichte und Erklärungen, die kaiserlichen Mandate, Urtheile und Rescripte, nebst Anlagen, vollständig vorhanden. Ausserdem finden sich hier Extracte aus den Landtagsacten, Reichshofrathsprotokolle in Abschrift und vertrauliche Correspondenzen, diese Angelegenheit betreffend. Die Differenzen nehmen mit der von König Friedrich II. mit seinem Bruder Herzog Johann d. J. vereinbarten Theilung ihren Anfang. Aus der Geschichte Herzog Johann's d. J. ist es bekannt, wie diese Theilung nach Inhalt des Kgl. Rescripts vom 24. Januar 1564 unter Zustimmung der Königin Mutter, sowie der beiden in den Herzogthümern regierenden Herren, Herzog Johann d. Aelt. und Herzog Adolph, zu Stande gekommen, dass aber die Stände zu derselben nicht zugezogen worden. Als nun dem Könige Friedrich 1564 auf dem Flensburger Landtage gehuldigt worden und dieser darauf antrug, dass auch dem Herzog Johann d. J. von Prälaten, Ritter- und Lannschaft gehuldigt werde, verweigerten sie solches unter Berufung auf ihre Privilegien. Der Kern der Differenz lag also darin, dass die Stände die Abfindung Johann's d. J. nicht als eine Landestheilung, sondern nur als eine Apanagirung mit Land und Leuten gelten lassen wollten. Die Sache hatte damals für den Herzog Johann kein unmittelbar praktisches Interesse, da die Aemter Sonderburg und Norburg der Königin Dorothea, Ploen der Königin Sophia als Leibgeding angewiesen, mithin zur Zeit nicht erledigt waren (s. oben).

Landesbibliothek Oldenburg

Statt nun den Stier bei den Hörnern zu fassen, begnügte sich der Herzog damit, der Einsprache der Stände mit einem Protest zu begegnen.

Dass es die Absicht der Paciscenten gewesen, eine förmliche Landestheilung in Uebereinstimmung mit den Traditionen des Oldenburger Hauses vorzunehmen, kann nach Inhalt der Acten ebensowenig zweifelhaft erscheinen, als dass dieses auch die Meinung der Königin Dorothea und der beiden consentirenden Herzöge gewesen ist. Auch ist es Thatsache, dass König Friedrich II. sich anfänglich bemüht hat, die Stände zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, diese beharrten jedoch nicht nur bei ihrer Weigerung, sondern gaben derselben auch mit Connivenz der regierenden Herren einen thatsächlichen Ausdruck in der Einrichtung der sogenannten gemeinschaftlichen Regierung, von der Johann d. J. ausgeschlossen ward. Die Regierung sollte von jedem der Herzöge ein Jahr geführt werden und um Michaelis wechseln. Die Reihenfolge sollte durch das Loos entschieden werden. Herzog Adolph hatte infolge dessen die Regierung bis Michaelis 1565, Johann d. Aelt. bis dahin 1566, worauf der König folgte (Falck, Privatrecht, I. Theil, p. 289—290). Hiemit war aber der Ausschliessung Johann's d. J. von der Landesregierung der Stempel aufgedrückt. Als hierauf die Stände nach dem Ableben des Königs Friedrich II. und des in dem Gottorp'schen Antheil regierenden Herzogs auf dem Kieler Landtage 1585 König Christian IV. und Herzog Philipp von Gottorp zu ihren gemeinschaftlichen Herzögen wählten, wiederum ohne hiebei Johann d. J. zu berücksichtigen, reichte dieser eine Reservation ein, mit dem Beifügen, dass er die Wahl zwar auf sich beruhen lassen und keine Einwendungen wider selbige erheben wolle; da er aber desselben Stammes wie die gewählten Fürsten sei, wolle er seine und seiner Nachkommen Rechte reserviren. Zugleich wiederholte er die Anträge wegen der ihm zu leistenden Erbhuldigung und wegen der Fräuleinsteuer. Bis dahin hatten die Stände lediglich die Leistung der Erbhuldigung und Prästirung der Fräuleinsteuer verweigert; indem sie ihre diesfällige Weigerung jetzt wiederholten, drangen sie nunmehr zugleich darauf, dass der Herzog mit Haltung der Rossdienste*) und Besetzung der Aemter nach Inhalt der Privilegien verfahre.

Inzwischen waren die langjährigen Differenzen über die Beschaffenheit des schleswig'schen Lehns durch Vermittlung des Churfürsten von Sachsen, des Herzogs von Mecklenburg und des Landgrafen von Hessen 1579 in dem Odensee'r Vertrag beigelegt worden, worauf 1580 der König sich selbst und die drei Herzöge Johann d. Aelt., Adolph und Johann d. J. mit dem Fürsten-

*) Die zum Rossdienste Pflichtigen waren schuldig, auf eigene Kosten zu dienen, während die ältere Bestimmung, wonach die Kosten für die Ausrüstung des Heeres und der Flotte unmittelbar von den Communen bestritten wurden, in Bezug auf den Kriegsdienst zu Fuss hinfällig geworden war.

Landesbibliothek Oldenburg

thum Schleswig und der Insel Fehmarn als einem von Dänemark herrührenden angeerbten Fahnenlehn belehnte und die Herzöge gelobten, den Bestimmungen des Odensee'r Vergleichs nachzukommen. Diese Belehnung ward 1582, 1589 und 1623 wiederholt.*) 1623, als Herzog Christian auf Arroe unbeerbt starb, ertheilte König Christian IV. den Brüdern desselben einen neuen Lehnbrief und 1634 einen speciellen über die Insel Arroe. Unterm 22. Mai 1649 hat König Friedrich II. allen Nachkommen Johann's d. J. den Lehnbrief «über ihren angeerbten Antheil des Fürstenthumbs Schleswig, benebenst der gesambten Hand dran und an Fehmarn» erneuert (Michelsen, l. c. pag. 15 u. 16).

In Betreff der Belehnung mit Holstein kamen Friedrich II. und Johann d. J. gelegentlich des über den Nachlass des in Hadersleben 1580 mit Tod abgegangenen Herzogs Johann d. Aelt. abgeschlossenen Vergleichs dahin überein, dass bei der neuen Belehnung, die 1582 bei dem Kaiser nachgesucht ward, die Mitbetheiligung Johann's d. J. für Holstein beantragt werden solle. Hiegegen remonstrirte aber der Herzog von Gottorf durch seinen Gesandten Hennecke von Rantzau und somit hatte der eine der regierenden Herren in dem Kampfe der Stände mit dem Hause Sonderburg sich Ersteren offen angeschlossen. Die Belehnung mit Holstein erfolgte in Folge dieser Remonstration nur für König Friedrich II. und den Herzog Adolph von Gottorf. Johann d. J. beruhigte sich aber hiebei nicht und erlangte 1589 die Belehnung über Holstein mit der gesammten Hand und es ward ihm unter dem 22. August 1590 ein besonderer Lehnbrief ausgefertigt, wie er denn auch später 1612 und 1621 von den Kaisern Matthias und Ferdinand II. Lehnbriefe erhielt.

Unter Berufung auf diese ihm ertheilten Lehnbriefe wiederholte Johann d. J. nun 1592 bei dem Flensburger Landtage seine früheren Anträge. Die Stände gaben aber 1601 eine Erklärung ab, die ihren Standpunkt auch den erfolgten Belehnungen gegenüber präcisirte. In ihrer diesfälligen Eingabe heisst es: «König Christian III. nun hatt hinterlassen drey Söhne, Herzog «Friedrichen, welcher an des Vatern Statt König in Dennemarken worden, «Herzog Magnussen und Herzog Hansen, dessen Fürstl. Gnaden angezogenes «Mandat wider uns ausgebracht hat.

«Von diesen 3 Herren ist höchstgenannter König Friedrich des Nahmens «der andere 1564 allein zum regierenden Herrn angenommen und I. K. M.

*) Michelsen, Zweite polemische Erörterung, pag. 12—40; Rathjen, Ueber die Belehnung des Herzogthums Schleswig, Nordalbingische Studien IV, 219—228.

Der Odensee'r Vertrag von 1579, der Revers der Herzöge nach dem Vertrag, der Vertrag der Räthe, der Lehnbrief für Herzog Johann sind abgedruckt l. c. Bd. IV, pag. 234—283, der Lehnbrief für denselben d. d. Colding 13./12. 1598, l. c. Bd. VI, pag. 314. Herzog Johann's d. J. Lehnsrevers findet sich bei Michelsen, l. c. pag. 122—125.

Landesbibliothek Oldenburg

« gehuldigt worden. Und haben I. K. M. den Prälaten, Ritter und Landschaft « ihre habende privilegia gleicher gestaldt confirmirt und bestettigt.

« Es hat auch hochgedachter König Friedrich eben dasselbe Jahr, in « welchem I. K. M. gehuldigt worden, nemblich 1564 und also nun mehr vor « 36 Jahren hochgedachten derselben Bruder, Herzog Hansen als einen nicht « regierenden Herrn zu Fürstl. Gnaden gänzlicher Abfindung zwei Fürstl. « Häuser Sonderburg und Norburg und das Schloss und Stadt Ploen mit « dem Kloster Ahrensboeck auf gewisse Masse und Mittel anweisen lassen « und zugeeignet, welches alles dann Sr. F. G. zu Brüderlichem Danke an- « genommen und desselben Jahres 1564 den 28. Januar einen schriftlichen « Revers und vorziehens brieff von sich gegeben und sich darin ausdrücklich « erklärt, dass sie damit gentzlich und alle begnüget und abgefunden sein « sollten und wollten.

« Es haben Sr. F. G. sich auch darauff aller Zusprüche, Rechte und « Gerechtigkeiten, so sie an den übrigen Fürstenthumb, Land undt Herrschaften « gehabt und haben konnten, wie das sonst etwa zu nennen, vor sich und « ihre Erbe stethe und unwidersprechlich verziehen und begeben.

« Aus welchem Allem denn unwidersprechlich folget, « das auch Sr. Fürstlichen Gnaden eine solche Belehnung wie « geschehen sein sol, zu suchen und zu empfangen nicht befugt « gewesen. »

Johann wandte sich nun an die Kaiserlichen Gerichte. Unterm 12. Dec. 1605 wurden die Stände schuldig erkannt, dem Herzog die Erbhuldigung zu leisten und die Fräuleinsteuer zu entrichten, und als sie dieser Kaiserlichen Sentenz ohngeachtet in ihrer Renitenz beharrten, erwirkte der Herzog 1609 ein Poenalmandat, worin die Stände befehligt wurden, der Sentenz vom 12. Dec. 1605 nunmehr unweigerlich Folge zu leisten, sowie die Jurisdiction und die Wildbahn des Herzogs ferner nicht zu turbiren. Diese beharrten nichts desto weniger auf ihrer Weigerung und nahmen nun die Vermittlung der regierenden Herren in Anspruch. Johann d. J., der inzwischen ein Executionsmandat erwirkt hatte, brachte 1614 auf dem Haderslebener Landtage diese Angelegenheit von Neuem zur Sprache, aber eine Anerkennung des Herzogs als eines mitregierenden Fürsten war nicht zu erlangen, und trotz der Belehnungen und Kaiserlichen Sentenzen ward somit die Stellung des Herzogs Johann die eines mit Land und Leuten paragirten Fürsten.

Die Haltung der Stände wird theils auf Utilitätsrücksichten, theils auf rechtliche Erwägungen zurückzuführen sein. Unter den ersteren ist hervorzuheben, dass das Land, wie die Stände ausdrücklich bemerkten, zu klein war für drei regierende Häuser. Hiezu kam, dass die Distrikte, die Johann d. J. zu seiner Abfindung angewiesen wurden, in der Hauptsache aus früheren, bei der Reformation säcularisirten Klöstern und aus Domänen bestanden, die

Landesbibliothek Oldenburg

den Wittwen der Könige Friedrich's I. und Christian's III. als Leibgeding angewiesen waren. Bei aller Selbstständigkeit in der Verwaltung hatte das Leibgeding eben einen provisorischen, *ad dies vitæ* der Betreffenden limitirten Charakter. Ganz anders aber gestaltete die Sache sich, wenn diese Distrikte nun einem jüngeren Prinzen erb- und eigenthümlich zugetheilt und ihm ein Antheil an der Landesregierung eingeräumt werden sollte. Hiezu kam, dass schon damals die Reaction gegen die Landestheilungen sich Bahn gebrochen.

Unter den rechtlichen Momenten, welche gegen die Anerkennung Johann's d. J. als eines regierenden Herrn geltend gemacht wurden, nimmt das von den Ständen in Anspruch genommene, wenn auch auf die Nachkommenschaft des Königs Christian I. limitirte Wahlrecht den ersten Platz ein. Diesem würde eine ohne Zustimmung und Mitwirkung der Stände vorgenommene Landestheilung allerdings in einer Weise widersprochen haben, die einer Beseitigung des Wahlrechts gleichgekommen wäre.

Zu den ursprünglichen Differenzen kamen bald neue hinzu, die keineswegs den früheren negativen Charakter behielten. Man trat nun mit positiven Forderungen hervor und verlangte die Zuziehung der zugekauften Güter zu den von den Landtagen bewilligten Steuern. Herzog Johann d. J. und seine Söhne hatten die zugekauften Güter den Lehndistricten thatsächlich incorporirt. Der Stifter des Sonderburg'schen Hauses hatte, wie er selbst sagt, sein Patrimonium und Erbtheil durch Erkaufung vieler Höfe und stattlicher Güter vermehrt. Der Landtag bestritt, dass die Güter damit ihre frühere Qualität verloren. Diese Differenz spitzte dahin sich zu, dass es auf dem Landtag in Frage kam, den ferneren Ankauf von Gütern Seitens der Herzöge von Holstein-Sonderburg zu inhibiren. Später gab die Zuziehung der eigentlichen Lehndistrikte Veranlassung zu neuen Differenzen. Für die Beurtheilung derselben wird es erforderlich, sich die damaligen Steuerverhältnisse zu vergegenwärtigen, über die freilich nur unvollständige Nachrichten vorliegen. Man muss zunächst unterscheiden zwischen den festen Abgaben, die ursprünglich wohl nur in Naturalleistungen bestanden, und den ausserordentlichen, damals von der Bewilligung der Stände abhängigen Steuern. Die ersteren wurden in die landesherrliche Kammerkasse eingezahlt, aus der zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Verwaltung und auch sonstige Ausgaben so weit thunlich bestritten wurden. Wenn die Kammereinkünfte zu diesen «sonstigen Ausgaben» nicht ausreichten, wurden «Beden» verlangt, die später sogenannte Contribution, die zunächst zur Landesvertheidigung bewilligt und in die Landeskasse — den sogenannten Land- oder Legekasten — einbezahlt wurden. Die Steuerbewilligung des Landtages scheint aber ursprünglich nicht auf die Aemter und Domänen sich erstreckt zu haben, und daher kam anfänglich, was die Herzöge von Holstein-Sonderburg anbelangt, nur die Zuziehung der zugekauften Güter zu den von den Ständen bewilligten Steuern in Frage; als später indessen auch die Domänen und Lehnsdistrikte besteuert wurden,

Landesbibliothek Oldenburg

sahen die Herzöge von Holstein-Sonderburg hierin zugleich einen Eingriff in ihre Hoheitsrechte. Dieselben beriefen sich zunächst darauf, dass «eine gleiche und starke Theilung» zwischen König Friedrich II. und Johann d. J. vereinbart worden, «dass zu gleichen rechten Landt und Leute getheilt worden», sowie auf die Lehnbriefe und beschwerten sie sich insbesondere über die von dem Könige von Dänemark und dem Herzoge von Gottorf zur Unterhaltung ihrer Festungen und Garnisonen in Anspruch genommenen Collecten. Incidenter beschwerten sich die Herzöge von Sonderburg und Norburg auch darüber, dass die Abdankungsgelder, die sie auf den Wunsch des Königs aufgebracht zur Ablösung der in ihren Aemtern einquartirten Kgl. Truppen, trotz dessfalls ertheilter Promesse, nicht zur Compensation gebracht würden, worauf der König unterm 27. Jan. 1648 erwiderte, «undt ist zwar nicht ohne, dass Ihnen promesse darauf gethan, dass es aber eben in diesem donativo geschehen solle, solches wird nicht gehen können.»

In Betreff der Collecten führte u. a. der Herzog v. Sonderburg aus, 1) wie die Collecte *a parte exigentium* ein Zeichen der Superiorität und *a parte solventium* ein Beweis der Subjection sei, in welche die Herzöge sich nicht bringen lassen könnten, 2) dass das *jus exigendi collectas* unter die Regalien gehöre und in den fürstlichen Distrikten sich niemand anders als der administrirende Herr die Regalien anzumassen habe, 3) dass nachdem die Fürstenthümer zur Theilung gerathen, Herzog Johann d. J. seinem Vater König Christian III. mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten nichts davon ausbeschieden, in seinem Antheil gefolgt sei und 4) dass Landsbeden und Donativen niemals aus den Sonderburgischen Aemtern erhoben worden. Im Rescript des Königs Christian IV. vom 16. Januar 1647 stehe ausdrücklich, dass die Donative von ihren fürstlichen Aemtern ihnen nicht zugemuthet würden.

In Betreff der Collecten verglich man sich 1661 dahin, «dass man die abgetheilten Herren wegen der Aembter, wozu jedoch die zugekauften adelichen Pflüge nicht verstanden worden, nicht mit Collectorien noch mit einigen abgiften beschweren wolle.»

In Folge der Kriegsereignisse wurden aber immer neue Anforderungen gestellt und wiederholt erhebliche Contributionen vom Pflug bewilligt. Die Zuziehung des Holstein-Sonderburgischen Distrikts zu diesen Steuern gab zu neuen Reclamationen die Veranlassung. Der Herzog von Glücksburg bemerkte u. a. in dieser Anleitung, dass ihm «Glücksborg verliehen mit Schlössern, «Städten, Vesten, Adel undt Lehnsleuten, Lehen, Wasser, Fahren, Haven, «gerichten, Zöllen, Hohheiten undt gerechtigkeiten, auch allen fürstl. Regalien, «Rechten, hoher Obrigkeit und Herrlichkeit und vielen andern wie es nahmen «haben mag, nichts aussgenommen.» Dass seinem Grossvater zufolge des Theilungsbriefes vom 23. April 1582 der Fürstlich Glücksburgische Antheil

Landesbibliothek Oldenburg

Landes erblich überlassen worden, «so frey als König Friedrich der Andere zu Dänemark selbiges gehabt, genossen und gebraucht», und dass hiemit es sich nicht vereinigen lasse, wenn man nun ihn «ohne unterscheidt gleich einem Landt-«sassen mit ansetzung der Contribution, Fräuleinsteuer undt anderer gemeinen «Landtanlagen achten und halten wolle». Von der bei Beurtheilung dieser Differenzen wesentlich in Betracht kommenden Bestimmung des Theilungsbriefes vom 27. Januar 1564 scheint man allseitig abgesehen zu haben, welcher zufolge Friedrich II. sich verpflichtet hatte, «an den Steuern und anlagen, so «im Reicho der den Kreissen künfftig hinbewilligt werden mögten, Sr. Gnaden «auch neben den Unseren dritten Theil Zeit Unser beiderseits Leben, «so viel sich gebührt, erlegen und Sr. Gnaden dessfalls frei halten, doch ander Inländische «Steuer, Landbot, Dienst, Hülfe und Zulage so gemeine «Unsere Unterthanen oder andern Stände dieses Fürstenthumb künftig tragen «würden, in alle wege aussbeschieden.»

Diese Reclamationen der Herzöge wurden ebensowenig wie die Berufung auf die Lehnbriefe von den Ständen und dem Herzoge von Gottorp wie von den Oberlehnsherren berücksichtigt, und als die Herzöge in der Retinenz gegen diese Auflagen beharrten und die fraglichen Pösten zu einer Höhe angewachsen waren, dass ihre sofortige Berichtigung schwierig werden musste, schritt man nach längeren Verhandlungen zur zwangsweisen Betreibung mittelst militärischer Execution, die mit neuen erheblichen Kosten verbunden war. — Die Offiziere wurden in solchen Fällen befehligt, «mit ihren zur exekution «untergebenen Völkern auf die *in specificatione* enthaltenen Höfe sich zu «begeben, die bahre Abführung der hinterstelligen restanten zu requiriren, in «mangel aber der Zahlung, die Thüren für die Scheunen so lange zu ver-«schliessen und auf den Höffen mit den Völkern so lange zu logiren, bis die «würkliche Zahlung erfolget, oder ihnen wegen beschehener Zahlung bei dem «Landgerichtsnotario quittung vorgezeiget.»

Die Kriegsvölker sollten in solchen Fällen auf und von den Höfen unterhalten werden, ausserdem sollte die Mannschaft per Kopf 6 Schlg., die Offiziere aber die gewöhnliche Löhnung jeden ohrts geniessen.»

Diesen und ähnlichen Massnahmen gegenüber erscheint die Lage der Herzöge als eine vollständig hülflose. Die zwangsweise Beitreibung dieser Steuern bildet den Schlussstein der sogenannten Steuerdifferenz und leitet den Verlust des Sonderburger und Norburger Lehns ein, von dem die folgenden Capitel 3 und 4 handeln werden.

Es sind somit für den Niedergang der verschiedenen Linien des Sonderburger Hauses die hier besprochenen Differenzen mit Recht als der Anfang vom Ende zu bezeichnen. Den Herzögen von Ploen und von Glücksburg gelang es zwar, ein ähnliches Schicksal wie das den Herzögen von Sonderburg und Norburg bereitete abzuwenden. Der Herzog von Ploen erkaufte

Landesbibliothek Oldenburg

aber die Abführung der s. g. Restanten und die Ordnung der Steuerfrage *quoad futura* theuer, denn es ward dieses ein wesentlicher Faktor für seinen Verzicht auf die Succession in Oldenburg und Delmenhorst — cfr. Capitel IX und X.

Herzog Christian von Glücksburg hatte schon 1665 die Vermittlung Wolfenbüttels in Anspruch genommen und hatte König Friedrich III. Wolfenbüttel gegenüber sich bereit erklärt, «wegen der strittigen Contribution eine Verhandlung fürzunehmen.» Es war aber nichts weiter in der Sache geschehen, und als nun die s. g. Restanten auch gegen Glücksburg trotz der in Aussicht gestellten Verhandlungen zwangsweise beigetrieben werden sollten, und das gegen den Herzog von Sonderburg eingeleitete Verfahren zn dessen Depossedirung geführt und dem Herzog von Norburg ein ähnliches Schicksal in Aussicht stand, begab Herzog Christian 1668 sich nach Kopenhagen, um persönlich wegen dieser Angelegenheit zu verhandeln. Gleichzeitig nahm er die Vermittlung Chur-Brandenburgs in Anspruch. Das Resultat war zunächst ein Rescript d. d. den 9. Mai 1668, welchem zufolge von einem weiteren Verfahren abgesehen werden sollte, sofern der Herzog über die als Restanten verzeichneten 52,036 Thlr. an den König eine verzinsbare Obligation ausstellen werde. Dieses Resultat entsprach aber keineswegs den Erwartungen des Herzogs, um so weniger als hiemit die Angelegenheit *quoad futura* nicht geordnet ward. Er liess nun dem Churfürsten von Brandenburg eine weitläufige Vorstellung zugehen.

In Folge hiervon wandte Churfürst Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, in einem Cölln an der Spree den 8. July 1668 datirten Handschreiben sich direct an Friedrich III. und gab anheim, in Erwägung der s. Z. abgeschlossenen Erbverträge und Lehnbriefe entweder die wider den Herzog von Glücksburg erhobenen beschwerlichen *postulata* fallen zu lassen oder auch diese Angelegenheit an die in der Union beliebten Austragsgerichte zu verweisen. Schliesslich offerirt der Churfürst seine *bona officia* zum Behufe der gütlichen Hinlegung der Sache. — cfr. Anl. 1.

In diese Zeit fällt die von Kaiser Leopold in Sachen des Herzogs von Ploen wider Dänemark und Holstein-Gottorp verfügte Commissionshandlung. — cfr. Cap. X. — Der Neumärkische Kanzler Geheimerath C. v. Brandt hatte Brandenburg bei diesen Verhandlungen vertreten. Derselbe ward unterm 22. Januar 1670 angewiesen, von Hamburg, wo die Commission getagt hatte, über Glücksburg sich nach Kopenhagen zu begeben. In Glücksburg sollte er über die Angelegenheit des Herzogs sich möglichst informiren und dieselbe demnächst in Kopenhagen zur Sprache zu bringen. Hierbei sollte Brandt von Rechtsausführungen absehen, «die leicht Anstoss erregen und mehr schaden als nützen könnten, und dagegen sonst alle zweckdienlichen Mittel und Wege ergreifen, um für den Herzog etwas nützliches zu erreichen.» Wie sehr es dem Churfürsten Friedrich Wilhelm mit dieser Vermittlung Ernst

Landesbibliothek Oldenburg

gewesen, ergiebt sich auch daraus, dass er unterm 4. Juni 1670 an den Kaiser sich wandte mit dem Antrage, in Sachen des Herzogs von Glücksburg wider Prälaten, Ritter- und Landschaft, betreffend die wider Erstern beantragte Execution, zu interveniren. Das Resultat dieser Bemühungen war, dass eine Execution in der oben bezeichneten Weise gegenstandslos ward und dass zugleich die von dem Glücksburger Distrikt *quoad futura* zu leistenden Beiträge, nach Analogie des mit Ploen getroffenen Uebereinkommens, unter dem Namen von Defensionsgeldern *semel pro semper* festgestellt wurden.

Landesbibliothek Oldenburg

III.

Das Fürstenthum Sonderburg.

Bestandtheile des Fürstenthums. Einführung der Primogenitur. Finanzielle Verwicklungen der Herzöge. Einschreiten des Oberlehnsherrn. Die wider die Herzöge verfügte s. g. Concurs-Procedur. Verhalten der Agnaten. Bemühungen des Herzogs von Augustenburg. Vermittlung des Churfürsten von Brandenburg. Die Franzenshagener Linie.

Schloss, Stadt und Amt Sonderburg mit den Gütern Gammelgaard, Rönhave, Kekenisgaard, Langenvorwerk, Nevenhof, Rumohrsgaard, Hirschholm auf Kekenis und Sandberg in Sundewitt, sammt den Hölzungen, der Jagd, den Mühlen und Fährgerechtigkeiten, Hoheitsrechten, Regalien und der Jurisdiction, doch mit Ausnahme der geistlichen Jurisdiction über Lysabel, Tandslet, Kettinge, Adserballig, Nutmark, Ulkebüll und Hörup, die dem Bischofe von Fühnen verblieben war, bildeten das sogenannte Haus Sonderburg, das zufolge letztwilliger Verfügung Johann des Jüngern seinem zweiten Sohne Alexander zufiel. Herzog Alexander, geboren 1573, war bei dem 1622 erfolgten Anfall des Fürstenthums 49 Jahre alt. Seine Ehe mit Dorothea, einer Tochter des Grafen Johann Günther zu Schwarzburg, war mit einer zahlreichen Nachkommenschaft gesegnet; von ihm stammen die Franzenshagener, die Katholische, die Augustenburg'sche, die früher Beck'- jetzt Glücksburg'sche und die Wiesenburger Linie ab.

Das Haus Sonderburg war, als Herzog Alexander dasselbe antrat, nur mit den geringfügigen Apanagen an das fürstliche Fräulein Eleonore, eine unvermählte Tochter Johann des Jüngern, und an dessen Sohn Herzog Friedrich beschwert, zu denen Sonderburg ein Fünftheil beitrug und von denen die letztere schon nach 2 Jahren wegfiel, als 1624 Herzog Friedrich das Amt Norburg antrat. Die reine Geldeinnahme allein aus den Gütern wurde zu ca. 20,000 Rthlr. jährlich berechnet, wozu die Leistungen der Bauern und die Erträge der Hölzungen, Gerechtigkeiten und zahlreiche Lieferungen kamen. Der Herzog wählte das Schloss Sonderburg zu seiner Residenz, wo auch sein Vater Hof gehalten, der aber neben Sonderburg die Einnahmen aus dem Amte Norburg, den Gütern auf Arröe, dem Glücksburger Distrikt und dem sogenannten Fürstenthum Ploen bezogen hatte. Herzog Johann der

Landesbibliothek Oldenburg